

Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug

Zug, Februar 2008

Konzept Sonderpädagogik

1	Das Wichtigste in Kürze.....	4
2	Grundlagen.....	5
2.1	Rahmenbedingungen für das Konzept Sonderpädagogik	5
2.2	Leitgedanken.....	6
2.2.1	Grundsätze auf Ebene EDK.....	6
2.2.2	Kantonale Leitsätze.....	6
2.3	Gesetzliche Grundlagen	6
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	6
2.3.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	7
3	Sonderpädagogisches Angebot im Überblick.....	7
3.1	Begrifflichkeiten.....	7
3.2	Angebote der gemeindlichen Schulen - Angebote der Sonderschulung.....	7
4	Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schule.....	9
4.1	Verpflichtende resp. ergänzende Angebote der gemeindlichen Schule	9
4.2	Die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule im Einzelnen.....	9
4.2.1	Integrative Schulungsform (ISF)	9
4.2.2	Gemeindliche Schuldienste	10
4.3	Umfang der Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot	10
4.4	Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule.....	10
4.5	Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Zuweisungsentscheid und Überprüfung	11
4.5.1	Schulisches Standortgespräch	11
4.5.2	Die individuelle Förderplanung	11
4.5.3	Zuweisungsentscheid für sonderpädagogische Massnahmen	11
4.5.4	Überprüfung, Verlängerung, Absetzung einer Massnahme.....	11
4.5.5	Einbezug der Erziehungsberechtigten	11
4.6	Konzept für das sonderpädagogische Angebot der gemeindlichen Schule	11
4.7	Weitere schulunterstützende Angebote.....	12
5	Angebote der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)	12
5.1	Anspruchsberechtigung	12
5.1.1	Begriffsklärungen	12
5.1.2	Anspruch auf verstärkte Massnahmen	13
5.2	Formen der Sonderschulung.....	14
5.2.1	Integrative Sonderschulung	14
5.2.2	Sonderschulung als Tagesschule	14
5.2.3	Sonderschulung als Internatsangebot.....	14
5.2.4	Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich	14
5.3	Sonderpädagogische Zentren	15
5.3.1	Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	15
5.3.2	Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der geistigen Behinderung.....	16
5.3.3	Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der schweren Sprach- und Kommunikationsstörung	16
5.3.4	Sonderpädagogische Zentren für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten.	17

5.3.5	Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der Sehbehinderung.....	18
5.3.6	Schulung in ausserkantonalen sonderpädagogischen Zentren.....	19
5.3.7	Sonderschulung für Lernende mit Hochbegabung.....	19
6	Verfahren und Abläufe bei verstärkten Massnahmen.....	20
6.1	Modell für die Zuweisung von Lernenden zu einer verstärkten Massnahme	20
6.2	Abklärungs- und Zuweisungsprozesse für verstärkte Massnahmen.....	21
6.2.1	Bisher getroffene Massnahmen	21
6.2.2	Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs	21
6.2.3	Gesamtbeurteilung	21
6.2.4	Antrag	21
6.2.5	Finanzierungsentscheid.....	21
6.2.6	Zuweisungsentscheid	22
6.2.7	Beschwerde	22
6.2.8	Verlängerungsanträge	22
6.3	Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich.....	22
6.4	Schnittstelle zur beruflichen Eingliederung	22
6.4.1	Jugendliche, die bereits eine Sonderschulung haben (integrativ oder separativ).....	22
6.4.2	Jugendliche, die bisher keine Sonderschulung haben.....	22
6.5	Abgrenzungen zu Platzierungen aus sozialfürsorgerischen Gründen	22
7	Finanzierung.....	23
7.1	Einleitung	23
7.2	Finanzierungsmodus nach dem Modell der Pauschalierung.....	23
7.2.1	Modell 2008-2010.....	23
7.2.2	Mittelfristiges Modell.....	23
7.2.3	Finanzierungsmodus bei der Heilpädagogischen Früherziehung.....	24
7.2.4	Transportkosten	24
7.2.5	Finanzieller Beitrag der Erziehungsberechtigten	24
7.2.6	Kostenrechnung	24
8	Strukturen bei der Direktion für Bildung und Kultur	24
8.1	Stelle für Sonderpädagogik	24
8.2	Schulpsychologischer Dienst	24
9	Steuerung, Qualitätssicherung, Reporting	25
9.1	Leistungsvereinbarungen	25
9.2	Zulassung als Anbietende für Massnahmen der Sonderschulung.....	25
9.3	Qualitätssicherung und Evaluation.....	25
9.4	Aus-, Zusatz- und Weiterbildung Lehrpersonen und sonderpädagogisches Fachpersonal	25
9.5	Reporting	26
10	Abkürzungsverzeichnis	27

1 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung geht Sonderschulung vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone über. Mit seinem Beschluss vom 3. Mai 2005 hat der Regierungsrat die Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik in Auftrag gegeben. Damit entsteht eine Gesamtsicht über die sonderpädagogischen Aufgaben und Angebote der gemeindlichen Schulen wie auch der Institutionen im Bereich der Sonderschulung.

Sonderpädagogischen Angebote und Schulungsformen

- Alle gemeindlichen Schulen verfügen über ein sonderpädagogisches Angebot, das Schülerinnen und Schülern mit leichtem bis mittelgradigem sonderpädagogischem Förderbedarf zugute kommen soll.
- Die Institutionen im Bereich der Sonderschulung bieten sonderpädagogische Angebote an, die Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf und diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen.
- Für alle Lernenden und Schulformen wird eine weitgehende integrative Schulung angestrebt.

Verfahren und Abläufe

Sonderpädagogisches Angebot der gemeindlichen Schule

- Hier wird unterschieden zwischen verpflichtenden Angeboten und ergänzenden Angeboten
- Die Rektorin, der Rektor ist für die Zuteilung der Ressourcen innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen und für die Zuweisung zuständig.
- Der Kanton beteiligt sich mit der Normpauschale für Schülerinnen und Schüler an den sonderpädagogischen Angeboten.

Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung)

- Das Konzept legt fest, welche Institution für welchen Behinderungsbereich Leistungen anbietet.
- In Leistungsvereinbarungen sind der Umfang der Leistungen und die Höhe der finanziellen Abgeltung festgelegt.
- Die Abgeltung erfolgt mittels Pauschalen.
- Kanton und Gemeinden tragen die Finanzierung der je zur Hälfte.
- Der Kanton entscheidet über die Mitfinanzierung.
- Der Zuweisungsentscheid liegt beim Rektorat der Gemeindlichen Schule. Sie behält auch für Lernende mit einer Sonderschulung die Verantwortung.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erfolgt, indem die Institutionen sich an vorgegebene Standards zu halten haben. Die Qualitätszyklen der internen und externen Evaluation werden analog zu den Gemeindlichen Schulen ebenfalls aufgebaut.

Entwicklung

Das Konzept Sonderpädagogik beinhaltet Zielsetzungen, die einen lange andauernden Entwicklungsprozess sowohl bei den Gemeindlichen Schulen wie auch bei den Institutionen im Bereich der Sonderschulung in Gang setzen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, welche frühestens 2011 in Kraft tritt, wird die Anspruchsberechtigung auf verstärkte Massnahmen auf der Basis von ICF neu formuliert. Damit werden auf diesen Zeitpunkt hin Anpassungen an diesem Konzept nötig.

2 Grundlagen

2.1 Rahmenbedingungen für das Konzept Sonderpädagogik

Die Erarbeitung eines Sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Zug orientiert sich fachlich, strukturell, rechtlich und finanziell im Wesentlichen an nachstehende Entwicklungen:

1. *Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)*

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die Invalidenversicherung (IV) ab 2008 aus Steuerung und Mitfinanzierung der Sonderschulung zurück. Die Verantwortung für den Sonderschulbereich ging damit vollumfänglich auf die Kantone über. Sonderschulung folgt nicht mehr den Grundsätzen einer Versicherung, sondern ist Teil des Bildungsangebots.

2. *Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich*

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich hat zum Ziel, die wichtigsten strukturellen Bedingungen für ein funktionierendes sonderpädagogisches Angebot sicher zu stellen sowie Standards für dessen Ausgestaltung vorzugeben. Damit sollen gesamtschweizerisch eine gewisse Harmonisierung und insbesondere die Chancengerechtigkeit gesichert werden. Die Inkraftsetzung dieses Staatsvertrags ist auf das Jahr 2011 vorgesehen.

Das Konzept Sonderpädagogik ist auf die Interkantonale Vereinbarung abgestimmt.

3. *Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)*

Im Zuge der NFA kommt der IVSE eine bedeutende Rolle zu, weil sie die interkantonale Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen regelt. Sie ist per 1.1.2006 in Kraft getreten. Der Kanton Zug ist der IVSE per 01.01.2007 beigetreten.

4. *Behindertengleichstellungsgesetz*

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz, das am 01.01.2004 in Kraft trat, sind die Kantone aufgefordert, die integrative Schulung - auch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung - zu verstärken.

5. *Vorgaben und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung*

Für eine Übergangsphase von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der NFA sind die Kantone gefordert, die Leistungen im Bereich der Sonderschulung im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Vorgaben und die Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung in den geltenden Verordnungen und Kreisschreiben bei der Umsetzung im Wesentlichen zu berücksichtigen sind.

6. *Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz; Empfehlungen zur regionalen Koordination*

Die Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) hat im Jahr 2002 die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts in Auftrag gegeben. Die Kernsätze, welche zu den wichtigsten Punkten des Konzepts formuliert wurden, sind von der BKZ als Empfehlungen zur regionalen Koordination der sonderpädagogischen Förderung verabschiedet worden.

7. *Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA, 2. Paket)*

Im Rahmen der ZFA wurden die Aufteilung der Finanzierung im Bildungsbereich sowie die Abläufe und Zuständigkeiten für die Zuweisung zu einer Sonderschulung geregelt.

2.2 Leitgedanken

2.2.1 Grundsätze auf Ebene EDK

Das Konzept Sonderpädagogik beruht auf den Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, welche folgende Schwerpunkte beinhaltet:

- Erweiterte Definition des Volksschulbereichs (Kt. Zug: Bereich der gemeindlichen Schulen)
- Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen
- Klar definiertes Grundangebot
- Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, Abklärungsverfahren
- Anerkennung von Diplomen von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich
- Ausserkantonaler Schulbesuch

2.2.2 Kantonale Leitsätze

Für das Konzept Sonderpädagogik sind die Zielsetzungen des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Mai 2005 richtungsweisend:

- Die gemeindlichen Schulen verstärken ihre Integrationsfähigkeit.
- Der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen (d.h. separative Förderung) wird in Berücksichtigung des schweizerischen Mittels reduziert.
- Der Kanton übernimmt die Verantwortung für die Sonderschulung und damit die Steuerung von Angebot und Nachfrage.
- Im Kanton Zug bestehen stationäre Angebote
 - für alle Behinderungen, wie sie im Regionalen Rahmenkonzept aufgeführt sind (ausser für Lernende mit Hör- oder Körperbehinderung)
 - für alle Schulstufen dieser Behinderungen
- Für alle Behinderungen und Schulstufen bestehen Angebote für die integrative Sonderschulung (für Lernende mit Hör- oder Körperbehinderung angeboten durch Institutionen anderer Kantone).
- Die Institutionen verstehen sich als Kompetenzzentren, welche auch integrierte Sonderschulung in ihrem Behinderungsbereich und Unterstützungsangebote für gemeindliche Schulen anbieten.
- Die dezentrale Sonderschulung wird verstärkt, die nötigen Ressourcen werden durch die Sonderschulen gestellt.
- Die Entwicklungen erfolgen unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Regionalen Rahmenkonzepts (RAZ) und der Standards auf Ebene EDK.
- Daraus abgeleitet ergibt sich das Ziel einer verstärkten Durchlässigkeit und einer Klärung der Schnittstellen zwischen gemeindlichen Schulen und Sonderschulung.

2.3 Gesetzliche Grundlagen

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Art. 48a Bundesverfassung (BV) „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“

- Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:
 - i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden
- Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

- Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 62 Abs. 3 BV „Schulwesen“

- Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 197 Ziff. 2 BV „Übergangsbestimmung zu Art. 62“

- Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der Heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Art. 20 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

- Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.
- Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Art. 2 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

- Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

2.3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene sind das Schulgesetz vom 27. Sept. 1990 und die regierungsrätliche Verordnung zum Schulgesetz vom 07. Juli 1992 massgebend.

3 Sonderpädagogisches Angebot im Überblick

3.1 Begrifflichkeiten

Im Konzept Sonderpädagogik wird jene Terminologie verwendet, wie sie von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet wurde. Begriffe, die darüber hinaus resp. zum besseren Verständnis verwendet werden, sind im Anhang erklärt.

3.2 Angebote der gemeindlichen Schulen - Angebote der Sonderschulung

- Die gemeindlichen Schulen bieten ein sonderpädagogisches Angebot an, das Schülerinnen und Schülern mit leichtem bis mittelgradigem sonderpädagogischem Förderbedarf zugute kommen soll, beispielsweise die integrative Förderung von Lernenden mit einer Lernbehinderung oder Teilleistungsstörungen.

- Die Institutionen im Bereich der Sonderschulung bieten sonderpädagogische Angebote an, die Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf und diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen (→ verstärkte Massnahmen), wie beispielsweise Sonderschulung eines Kindes mit geistiger Behinderung.

Sowohl die gemeindlichen Schulen wie auch die Institutionen im Bereich der Sonderschulung tragen dazu bei, dass Lernende mit besonderem Förderbedarf optimal gefördert und unterstützt werden können. In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Merkmale resp. Unterschiede ersichtlich:

Gemeindliche Schule	Sonderschulung
<ul style="list-style-type: none"> • Sonderpädagogisches Grundangebot der gemeindlichen Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Angebote für verstärkte Massnahmen der Institutionen gemäss entsprechender Leistungsvereinbarung
<ul style="list-style-type: none"> • generelle Ressourcenzuteilung (z.B. Teamteaching mit einer SHP) sowie individuelle Ressourcenzuteilung (z.B. Logopädie; intensive ISF) im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots der gemeindlichen Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Ressourcenzuteilung mit zwingendem Einbezug der kantonal anerkannten Abklärungsstelle
<ul style="list-style-type: none"> • Einbezug SPD bei überdauernden Massnahmen oder Massnahmen mit weit reichenden Folgen für die Entwicklung des/der Lernenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (bis zum Vorliegen der neuen EDK-Kriterien für die Anspruchsberechtigung, voraussichtlich bis mindestens Ende 2012, sind die IV-Kriterien zwingen zu beachten)
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung durch Gemeinde (Mitfinanzierung Kanton durch Normpauschale) 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung gemäss Kostenteiler bei Sonderschulung • Mitfinanzierungsentscheid Kanton
<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisungsentscheid Rektorin oder Rektor 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuweisungsentscheid Rektorin oder Rektor in Kenntnis des kantonalen Mitfinanzierungsentscheids
<ul style="list-style-type: none"> • Angebote für Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe 	<ul style="list-style-type: none"> • pädagogisch-therapeutische Angebote für den Frühbereich (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie) • Angebote für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe • Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich (in begründeten Fällen bis max. 20. Altersjahr)

Abbildung 1: Wesentliche Merkmale resp. Unterschiede: gemeindliche Schulen - Institutionen der Sonderschulung

4 Sonderpädagogische Angebote der gemeindlichen Schule

Die Entwicklung zu einer Regelschule im Sinne einer "Schule für alle" ist ein hochkomplexer Entwicklungsprozess innerhalb eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses. Entsprechend kann nicht ein kurzfristiger Zeithorizont angesetzt werden, die Gemeinden brauchen einen Spielraum in der Ausgestaltung des sonderpädagogischen Grundangebots.

Im Grundsatz sind Integrative Schulungsformen gegenüber separativen vorzuziehen. Auf diese Art soll der Grundgedanke der Integration resp. Inklusion mit Nachdruck verfolgt und umgesetzt werden. Weil aber eine integrative Lösung nicht in jedem Fall zum Vorteil des entsprechenden Kindes und seiner Umgebung ist, haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, nebst Integrativen Schulungsformen (ISF) Kleinklassen zu führen, beispielsweise im Verbund mehrerer Gemeinden.

4.1 Verpflichtende resp. ergänzende Angebote der gemeindlichen Schule

Das sonderpädagogische Grundangebot besteht aus verpflichtenden und freiwilligen Angeboten. Sie werden im nachfolgenden Kapitel ausführlicher beschrieben.

Verpflichtende Angebote:
<ul style="list-style-type: none"> • Integrative besondere Förderung (schulische Heilpädagogik), einschliesslich Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabungen • Schuldienste <ul style="list-style-type: none"> - Logopädie - Psychomotorik-Therapie
Ergänzende Angebote:
<ul style="list-style-type: none"> • allenfalls als Ergänzung zur integrativen Förderung <ul style="list-style-type: none"> - Kleinklasse für teilweise schulbereite Kinder - Kleinklassen für besondere Förderung • Psychotherapie • weitere pädagogisch-therapeutische Angebote gemäss Konzept der gemeindlichen Schule

Abbildung 2: Zusammenstellung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule

4.2 Die sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule im Einzelnen

4.2.1 Integrative Schulungsform (ISF)

Im Grundsatz werden Lernende mit besonderem Förderbedarf integrativ gefördert. Der Einsatz von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ermöglicht es, Lernenden mit Teilleistungsstörungen, mit Lernbehinderungen, mit besonderen Begabungen oder mit Verhaltensauffälligkeiten im Klassenrahmen gerecht zu werden.

4.2.1.1 Förderung von Kindern mit besonderen Begabungen oder Hochbegabung

Die Förderung von Lernenden mit einem Potenzial, das in Teilbereichen oder insgesamt überdurchschnittlich ist, gehört zu den Aufgaben der gemeindlichen Schule.

Voraussetzungen, welche verstärkte Massnahmen auslösen, sind unter 5.3.7 ausgeführt.

4.2.2 Gemeindliche Schuldienste

Logopädie und Psychomotorik-Therapie sind verpflichtende pädagogisch-therapeutische Angebote der gemeindlichen Schulen. Die Aufgaben, Abläufe, Zuständigkeiten werden in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten.

4.2.2.1 Logopädie

Logopädische Massnahmen wenden sich an Lernende, deren sprachliche Kommunikationsfähigkeiten derart beeinträchtigt oder verzögert sind, dass eine Einschränkung der persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung die Folge sein wird.

4.2.2.2 Psychomotorik-Therapie

Die Psychomotorik-Therapie wendet sich an Lernende, welche in ihrem Bewegungs-, Beziehungserleben wie auch -verhalten und damit ebenso in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind.

4.2.2.3 Kleinklasse für teilweise schulbereite Kinder Kleinklasse für besondere Förderung

Auch wenn die integrative Schulung von Lernenden mit erhöhtem Förderbedarf den Vorzug gegenüber separativen Schulungsformen hat, kann – zumindest vorderhand – nicht von einer "Schule für alle" ausgegangen werden. Die gemeindlichen Schulen haben weiterhin die Möglichkeit, ergänzend separative Schulungsformen anzubieten - allenfalls im Verbund mit anderen Gemeinden - wenn die integrative Schulung nicht sinnvoll oder nicht ausreichend ist. Die Pensen für Kleinklassen stammen ebenfalls aus den Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot.

4.2.2.4 Weitere Unterstützungsangebote

Aus dem Konzept jeder gemeindlichen Schule geht hervor, welche zusätzlichen Unterstützungsangebote im Sinne eines gemeindlichen Schulunterstützungszentrums (bei Bedarf Gemeinde übergreifend) angeboten werden. Bei zusätzlichen Unterstützungsangeboten muss es sich um anerkannte Förder- und Therapieformen handeln.

4.3 Umfang der Ressourcen für das sonderpädagogische Grundangebot

Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder¹.

Über den Einsatz der Pensen, insbesondere von weiteren sonderpädagogischen Angeboten, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

4.4 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule

Die Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote der gemeindlichen Schule erfolgt durch die Gemeinde. Die Angebote werden mittels Normpauschale für Schülerinnen und Schüler² durch den Kanton mitfinanziert.

¹ Die Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die besondere Förderung: ISF: 1 Pensum pro 100-110 Lernende; Logopädie: 1 Pensum pro 750 Lernende; Psychomotoriktherapie; 1 Pensum pro 1'500 Lernende

² Änderung des Schulgesetzes per 01.01.2008 im Rahmen der Zuger Finanz- und Aufgabenteilung ZFA

4.5 Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Zuweisungsentscheid und Überprüfung

Damit der Kreislauf von Erkennung eines besonderen Förderbedarfs → Diagnostik und Massnahmenfindung → Zuweisungsentscheid → Durchführung der Massnahme → Überprüfung vergleichbar ist, werden folgende Abläufe verbindlich definiert:

4.5.1 Schulisches Standortgespräch

Bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf finden regelmässige schulische Standortgespräche auf der Basis von ICF³ statt (in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich).

4.5.2 Die individuelle Förderplanung

Besondere Massnahmen erfordern eine individuelle Förderplanung. Fachleute in Schulischer Heilpädagogik resp. der Schulischen Dienste, die regelmässig mit einem Kind zu tun haben, sind verpflichtet, die Förderziele, die im Rahmen schulischer Standortgespräche definiert worden sind, im Sinne einer Feinplanung schriftlich zu erstellen.

4.5.3 Zuweisungsentscheid für sonderpädagogische Massnahmen

Der Zuweisungsentscheid für sonderpädagogische Massnahmen liegt bei der Rektorin oder beim Rektor. Zur Abklärung des Sachverhalts können Schulhausleitende oder das Fachteam beigezogen werden.

Jeder Entscheid wird terminiert, d.h. es wird festgehalten, nach welcher Zeit die Massnahme ausläuft resp. ein neuer Antrag für eine allfällige Weiterführung zu erfolgen hat.

Massnahmen, die für die Schulkarriere des betreffenden Kindes von besonderer Bedeutung sein können (beispielsweise integrative Förderung mit individuellen Lernzielen in mehreren Bereichen), müssen mit der Stellungnahme des SPD abgesichert sein. Der Entscheid der Rektorin oder des Rektors ist beschwerdefähig.

Sind verstärkte Massnahmen geplant, kommt ein anderes Verfahren zum Zug, in welchem zwingend externe Fachstellen, das Rektorat sowie der Kanton eingebunden sein müssen (siehe dazu 6.2).

4.5.4 Überprüfung, Verlängerung, Absetzung einer Massnahme

Die Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt grundsätzlich an regelmässig stattfindenden schulischen Standortgesprächen. Die Verlängerung einer Massnahme ist fachlich zu begründen. Der SPD kann im Zweifelsfall für eine Stellungnahme beigezogen werden. Über Verlängerung oder Absetzung entscheidet das Rektorat.

4.5.5 Einbezug der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind in die Massnahmenfindung einzubeziehen. Ihnen steht gegenüber von Entscheiden ein Beschwerderecht zu.

4.6 Konzept für das sonderpädagogische Angebot der gemeindlichen Schule

Jede Gemeinde verfügt über ein durch den Kanton genehmigtes Konzept zu ihrem sonderpädagogischen Angebot.

³ ICF steht für Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ein weltweit anerkanntes Modell der Weltgesundheitsorganisation WHO (2001).

Das gemeindliche Konzept beschreibt innerhalb der Rahmenvorgaben dieses Konzepts Sonderpädagogik

- die sonderpädagogischen Angebote innerhalb der gemeindlichen Schule (einschliesslich Deutsch als Zweitsprache)
- die Abläufe und Zuständigkeiten
- Angebote, die über die verpflichtenden Angebote hinausgehen (einschliesslich Schulsozialarbeit, falls vorhanden resp. vorgesehen)

Das entsprechende Raster wird durch die Direktion für Bildung und Kultur vorgegeben.

4.7 Weitere schulunterstützende Angebote

Die gesellschaftlichen Entwicklungen führen dazu, dass weitere schulunterstützende Angebote nötig sind, wie:

- Schulsozialarbeit ist ein geeignetes Angebot, um Phänomenen der heutigen Gesellschaft, die sich stark (auch) auf die Schule auswirken, begegnen zu können. Es ist anzustreben, dass alle Gemeinden (allenfalls im Verbund mit andern Gemeinden) über Schulsozialarbeit verfügen
- Tagesstrukturen

5 Angebote der Sonderschulung (verstärkte Massnahmen)

5.1 Anspruchsberechtigung

5.1.1 Begriffsklärungen

Einige Begriffe aus der einheitlichen Terminologie der EDK, die für diesen Teil des Konzepts besonders relevant sind, werden hier (teilweise auszugsweise) ausgeführt:

Sonderschulung Sonderschulung ist integrierender Bestandteil des öffentlichen Bildungsauftrags. Unter Sonderschulung wird der Einsatz von sonderpädagogischen Angeboten zur Erfüllung des besonderen Bildungsbedarfs eines Kindes oder Jugendlichen verstanden, insbesondere im Fall einer Behinderung. Sonderschulung kann in integrativer oder separativer Form erfolgen. Sie umfasst auch die Heilpädagogische Früherziehung.

Sonderschule Schule der obligatorischen Bildungsstufe, die auf bestimmte Behinderungsformen oder Lern- und Verhaltensschwierigkeiten spezialisiert ist. Die Sonderschule nimmt ausschliesslich Kinder und Jugendliche auf, die aufgrund des standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs ausgewiesenen Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben. Sie untersteht einem kantonalen Bewilligungsverfahren.

verstärkte Massnahmen gemäss Art. 5 der Interkantonalen Vereinbarung:
¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer
- b. hohe Intensität
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.

standardisiertes Abklärungsverfahren Standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs von Kindern und Jugendlichen, das zur Anwendung kommt, wenn sich getroffene Massnahmen im Rahmen der Regelschule als ungenügend oder ungeeignet erweisen. Vor der Einschulung gilt ein angepasstes Verfahren. Grundlage bilden die ICF und weitere Klassifizierungssysteme wie die ICD-10⁴.

besonderer Bildungsbedarf Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor

- bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können
- bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können
- in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen feststellt.

Während der bereits erwähnten Übergangsfrist (bis 2010) sind die Kantone gefordert, die Leistungen im Bereich der Sonderschulung im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass für das Feststellen der Anspruchsberechtigung in dieser Phase nach wie vor nach den IV-Kriterien vorzugehen ist.

Das neue System der Anspruchsberechtigung, das im Auftrag der EDK erarbeitet wird und auf der Basis der ICF aufgebaut ist, wird beim Abklärungsverfahren schrittweise angewendet. Es wird als Standardsystem verwendet, wenn es von der EDK verabschiedet worden ist.

Beim neuen System soll der tatsächliche Bedarf wegweisend sein, um dem entsprechenden Kind oder Jugendlichen eine adäquate Schulung, Therapie und Betreuung zukommen zu lassen. Vorgesehen ist ein Kategoriensystem, das den sonderpädagogischen und den sozialpädagogischen resp. pflegerischen Aufwand berücksichtigt. Bedarfsstufen und Schulungsform werden im Rahmen der Gesamtbeurteilung vorgeschlagen.

5.1.2 Anspruch auf verstärkte Massnahmen

Für alle Kinder und Jugendlichen von 0 – 20 Jahren, die Wohnsitz in der Schweiz haben, besteht ein Anrecht auf angemessene Angebote im sonderpädagogischen Bereich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der besondere Bildungsbedarf wurden im Rahmen eines kantonalen Verfahrens festgestellt (s. Definition verstärkte Massnahmen).

⁴ ICD-10: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme. Die Abkürzung ICD steht für "International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems", die Ziffer 10 bezeichnet die 10. Revision der Klassifikation.

- Eine Behinderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG) liegt vor.

5.2 Formen der Sonderschulung

Während der obligatorischen Schulzeit bestehen folgende Formen von Sonderschulung:

- integrative Sonderschulung
- Sonderschulung als Tagesschule
- Sonderschulung als Internatsangebot

Im Frühbereich sind folgende auf Bildung und Schulung vorbereitende und ergänzende Massnahmen möglich:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie
- Psychomotorik-Therapie
- Beratung und Unterstützung

Im nachobligatorischen Bereich bestehen folgende Sonderschulungsmassnahmen:

- Sonderschulung als Tagesschule
- Sonderschulung als Internatsangebot (beide im Sinne von Verlängerungen über den obligatorischen Bereich hinaus)
- Logopädie in begründeten Fällen

5.2.1 Integrative Sonderschulung

Bei der integrativen Sonderschulung wird die bzw. der Lernende mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse gefördert und erhält zusätzliche Unterstützung durch Fachpersonen des entsprechenden sonderpädagogischen Zentrums. Je nach Behinderungsart wird die bzw. der Lernende direkt oder ihr / sein Umfeld unterstützt (Lehrpersonen, Schulleitung, weitere Bezugspersonen).

5.2.2 Sonderschulung als Tagesschule

Wenn eine integrative Sonderschulung nicht oder nicht mehr ausreicht, um eine Schülerin bzw. einen Schüler mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen optimal fördern zu können, erfolgt die Platzierung als Tagesschülerin bzw. Tagesschüler in der geeigneten Sonderschule.

5.2.3 Sonderschulung als Internatsangebot

Eine Sonderschulung als interne Schülerin bzw. interner Schüler erfolgt nur, wenn eine integrative Sonderschulung oder eine Sonderschulung als Tagesschülerin bzw. Tagesschüler ungeeignet ist resp. nur so eine angemessene Förderung möglich ist.⁵

5.2.4 Sonderschulung im nachobligatorischen Bereich

Die Sonderschulung umfasst den Altersbereich 0 - 20. In begründeten Fällen ist auch im nachobligatorischen Bereich Sonderschulung anzubieten.

Vorgehen für eine verstärkte Massnahme im nachobligatorischen Bereich:

⁵ Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bezeichnet teilstationäre und stationäre Angebote sowie Transport als 'Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen'

- Der bzw. die Jugendliche hat bereits eine verstärkte Massnahme (integrativ oder separativ): Verfahren (Antrag auf Verlängerung, allenfalls mit veränderter Durchführungsstelle) bei der Stelle für Sonderpädagogik
- Der bzw. die Jugendliche hat noch keine verstärkte Massnahme: Gesuch an die Stelle für Sonderpädagogik, diese veranlasst die nötige Abklärung. Sie fällt den Zuweisungsentscheid auf Antrag der abklärenden Stelle und sorgt, wenn der Anspruch ausgewiesen ist, für die geeignete Durchführungsstelle.

5.3 Sonderpädagogische Zentren

Sonderpädagogische Zentren sind als Weiterentwicklung der ursprünglichen Sonderschulinstitutionen zu verstehen. In ihnen ist die Kompetenz gebündelt; sie bieten zugunsten einer definierten Klientel mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf ein geeignetes Angebot an.

5.3.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

5.3.1.1 Sonderpädagogisches Zentrum für Heilpädagogische Früherziehung

Heilpädagogische Früherziehung wird durch den Heilpädagogischen Dienst Zug (HPD Zug) angeboten. Die Angebote umfassen die heilpädagogische Abklärung und Förderung von Kindern im Vorschulalter und in begründeten Fällen im Kindergarten (maximal 2 Jahre) sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten.

Ebenfalls zum Angebot gehören Logopädie und Psychomotorik-Therapie. Um diese Angebote abdecken zu können, arbeitet der HPD Zug mit entsprechenden Fachpersonen zusammen.

Nicht vom HPD Zug angeboten wird Heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit Seh- und Hörbehinderung. Diese Angebote erfolgen durch die spezialisierten Früherziehungsdienste der sonderpädagogischen Zentren Sonnenberg Baar resp. Hohenrain LU.

5.3.1.2 Anspruchsberechtigung

In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt (inkl. Kindergarten) mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt⁶. Heilpädagogische Früherziehung und gleichzeitige Sonderschulung schliessen sich deshalb aus.

5.3.1.3 Ressourcenzuteilung

Heilpädagogische Früherziehung ist grundsätzlich eine sonderpädagogische Massnahme mit individueller Ressourcenzuteilung. Um aber eine sorgfältige Entwicklungsabklärung oder kurzzeitige Beratungen ohne grossen Administrativaufwand zu ermöglichen, ist folgendes Vorgehen geplant:

- Heilpädagogische Früherziehung kann während maximal sechs Monaten nach der Anmeldung ohne Drittgutachten erfolgen. In diesem Zeitraum soll eine fundierte Abklärung erfolgen.
- Bei der Notwendigkeit länger dauernder Beratung und Förderung stellt die Frühberatungsstelle einen Antrag mit Indikation nach definierten Kriterien an die Stelle für Sonderpädagogik (SfS). Das Vieraugenprinzip ist bei der Abklärung sicher zu stellen. Die SfS erlässt einen Finanzierungsentscheid.

⁶ gemäss Definition in der einheitlichen Terminologie der EDK vom 25.10.2007

5.3.1.4 Finanzierung

Die hier definierten Angebote der Heilpädagogischen Früherziehung werden vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Berechnungsgrundlage für die Früherziehung bildet die produktive Stunde, für die Logopädie die Therapieeinheit.

In der Leistungsvereinbarung mit dem HPD Zug wird der Umfang der Leistungen festgehalten.

5.3.1.5 Vorschulbereich und Nahtstelle zum Schuleintritt

Für das (freiwillige) erste Kindergartenjahr stellt der HPD Zug Antrag. Wenn im obligatorischen Kindergartenjahr weiterhin Früherziehung ausgerichtet werden soll, ist - insbesondere im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn - der SPD als Antragsteller einzubeziehen.

5.3.1.6 Eintritt in eine Sonderschule direkt ab Früherziehung

Wird der Eintritt in eine Sonderschule (integrative oder separative Schulungsform) direkt ab Heilpädagogischer Früherziehung vorgesehen ist, nimmt der HPD Zug mit dem Rektor bzw. der Rektorin Kontakt auf. Nach dem Einbezug aller Beteiligten stellt der HPD Zug Antrag. Die Stelle für Sonderpädagogik kann bei Bedarf den SPD einbeziehen.

5.3.2 Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der geistigen Behinderung

Für die Sonderschulung bedarf es grundsätzlich einer Abklärung und Antragstellung durch den SPD. Bei der Zuweisung eines Kindes mit geistiger Behinderung direkt ab Einschulung stellt der HPD Zug Antrag. Die SfS kann bei Unklarheiten den SPD einbeziehen.

Bei einer vorgesehenen Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus ist für die Klärung von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung die IV-Berufsberatung mit einzubeziehen.

Für Lernende mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung stehen das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn und die Heilpädagogische Schule Zug zur Verfügung.

5.3.2.1 Heilpädagogisches Zentrum Hagendorn

Das Heilpädagogische Zentrum Hagendorn bietet für Lernende der Kindergarten-, der Primar- und Sekundarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung
- Internat für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit geistiger Behinderung

5.3.2.2 Heilpädagogische Schule Zug

Die Heilpädagogische Schule Zug bietet für Lernende der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule für Lernende mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit geistiger Behinderung

5.3.2.3 Zusammenarbeit, Koordination

Die Angebote der beiden Institutionen sind so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit einer geistigen oder einer Mehrfachbehinderung in einer der beiden Institutionen platziert werden können. Allenfalls nötige Präzisierungen der Angebote werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

5.3.3 Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der schweren Sprach- und Kommunikationsstörung

Der Behinderungsbereich "schwere Sprach- und Kommunikationsstörung" wird enger gefasst. Kinder und Jugendliche, welche auf Grund ihres komplexen Störungsbildes Anspruch auf eine verstärkte Massnahme haben, werden künftig dem Behinderungsbereich 'schwere Verhaltensauffälligkeiten' (siehe 5.3.4) zugeordnet.

5.3.3.1 Stiftung Zürcher Sprachheilschule, Unterägeri

Die Zürcher Sprachheilschule bietet für Lernende der Kindergarten- und Primarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- In begründeten Fällen Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- In Einzelfällen Logopädie für Jugendliche im nachobligatorischen Bereich.

5.3.3.2 Privatschule Dr. Bossard, Unterägeri

Die Privatschule Dr. Bossard bietet für Lernende der Primarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen

Für Angebote im Bereich schwere Verhaltensauffälligkeiten: siehe unter 5.3.4.

5.3.3.3 Sonnenberg Baar

Sonnenberg Baar bietet für Lernende der Sekundarstufe folgende Leistungen an:

- Tagesschule für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- Internat für Lernende mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen
- In begründeten Einzelfällen Logopädie für Jugendliche mit schweren Sprach- und Kommunikationsstörungen im nachobligatorischen Bereich

Für weitere Angebote siehe unter 5.3.4 resp. 5.3.5.

5.3.3.4 Zusammenarbeit, Koordination

Die Angebote der involvierten Institutionen sind so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit einer schweren Sprach- oder Kommunikationsstörung platziert werden können. Allenfalls nötige Präzisierungen der Angebote werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

5.3.4 Sonderpädagogische Zentren für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

5.3.4.1 Grundsätze

- Der Begriff 'schwere Verhaltensauffälligkeit' kann nicht absolut eng im Sinne von 'sehr schwierigem Sozialverhalten / schwierigem disziplinarischem Verhalten' verstanden werden. Er beinhaltet auch beispielsweise depressive Verstimmungen, Abkapselungen sowie komplexe Störungsbilder, die das Lernen und Verhalten massiv beeinträchtigen, sodass verstärkte Massnahmen nötig werden.
- Dabei kommt der gleiche Grundsatz zur Anwendung wie bei andern Behinderungsarten: Eine Sonderschulung erfolgt erst, wenn die Möglichkeiten der gemeindlichen Schule erwiesenermassen ausgenützt sind.
- Um die Möglichkeiten der gemeindlichen Schule zu erhöhen, müssen nebst integrativen auch teilseparative (teilintegrative) und separative Modelle möglich sein. Die Gemeinden

haben die Möglichkeit, im Rahmen ihrer sonderpädagogischen Grundangebote Gemeinde übergreifende Angebote zu schaffen (siehe auch 3.2 und 4.1).

5.3.4.2 Angebote auf der Primarstufe

Waldschule Horbach, Zugerberg

- Tagesschule und Internat für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung) für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Tageschule Erika, Oberägeri

- Tagesschule für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten
- Integrative Sonderschulung für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Privatschule Dr. Bossard, Unterägeri

- Tagesschule für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten
- Internat für Lernende mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Die Angebote sind so zu koordinieren, dass grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten der Primarstufe in einer der Institutionen platziert werden können. Die genauen Aufträge werden in den Leistungsvereinbarungen definiert.

5.3.4.3 Angebote auf der Sekundarstufe I

Integrative Sonderschulung - Unterstützung primär des Systems
Tagesschulangebot regional - Timeout-Angebote (1- 6 Monate) mit Beobachtungsauftrag und Zielsetzung Rückgliederung - Dauerangebote
Stationäres Angebot - Timeout-Angebote (1-6 Monate) mit Beobachtungsauftrag und Zielsetzung Rückgliederung - Dauerangebote

Abbildung 3: Angebote für Lernende der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten

Folgende Institutionen decken, in Abstimmung mit der Direktion für Bildung und Kultur, den Bedarf an Plätzen und Schulungsformen in diesem Behinderungsbereich gemeinsam ab:

- Waldschule Horbach
- Tageschule Erika
- Sonnenberg Baar

Die Angebote sind so zu koordinieren, dass grundsätzlich alle Jugendlichen der Sekundarstufe I mit schweren Verhaltensauffälligkeiten in einer der Institutionen platziert werden können. Die DBK entscheidet über die genauen Aufträge.

5.3.5 Sonderpädagogische Zentren für den Bereich der Sehbehinderung

Sehbehinderung ist eine selten vorkommende Behinderungsform, weshalb Sonnenberg Baar in diesem Behinderungsbereich eine überregionale Lösung anbietet.

5.3.5.1 Sonnenberg Baar

Sonnenberg Baar bietet für den Kanton Zug folgende Leistungen an:

- Früherziehung für Kinder mit schweren Sehbehinderungen
- Tagesschule für Lernende mit schweren Sehbehinderungen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe 1)
- Internat für Lernende mit schweren Sehbehinderungen (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe 1)
- Integrative Sonderschulung (Integrationsbegleitung, B&U) für Lernende mit schweren Sehbehinderungen.

5.3.5.2 Zusammenarbeit, Koordination

Im Bereich Früherziehung ist die Zusammenarbeit mit dem Heilpädagogischen Dienst Zug sicherzustellen.

5.3.6 Schulung in ausserkantonalen sonderpädagogischen Zentren

5.3.6.1 Grundsatz

Grundsätzlich werden Lernende mit einem Bedarf an Sonderschulung innerhalb des Kantons Zug geschult. Ausserkantonale Platzierungen in Behinderungsarten, für welche im Kanton Zug selber Angebote bestehen, werden nur noch in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Der Nachweis ist zu erbringen, dass eine zwingend nötige Platzierung innerhalb des Kantons Zug nicht möglich ist, oder dass die bestehenden Institutionen eine adäquate Förderung / Betreuung nicht erbringen können.

5.3.6.2 Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer Hörbehinderung

Die Schulung von Lernenden aus dem Kanton Zug mit einer Hörbehinderung übernimmt eine ausserkantonale spezialisierte Institution. Sie unterstützt Lernende in der integrativen Sonderschulung und bietet bei Bedarf eine Tagesschullösung oder eine interne Schulung an. Sie bietet auch die Früherziehung von Kindern mit einer Hörbehinderung an.

5.3.6.3 Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung

Die Schulung von Lernenden aus dem Kanton Zug mit einer schweren Körperbehinderung übernimmt eine ausserkantonale spezialisierte Institution. Sie unterstützt Lernende in der integrativen Sonderschulung und bietet bei Bedarf eine Tagesschullösung oder eine interne Schulung an.

Wenn eine schwere Körperbehinderung mit einer geistigen Behinderung (schwere Mehrfachbehinderung) verbunden ist, stehen die Institutionen im Kanton Zug im Bereich der geistigen Behinderung zur Verfügung (siehe auch 5.3.2)

5.3.7 Sonderschulung für Lernende mit Hochbegabung

Eine Hochbegabung an sich begründet keine verstärkte Massnahme. Die angemessene Förderung ist im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots der gemeindlichen Schule anzubieten.

Eine Hochbegabung kann aber gepaart sein mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen, Lernschwierigkeiten, usw.

Eine Kumulation von Hochbegabung mit einer oder mehreren der erwähnten Problemstellungen kann verstärkte sonderpädagogische Massnahmen – und damit eine Massnahme im Sonderschulbereich – nötig machen.

Eine Institution, welche die sonderpädagogisch relevanten Vorgaben erfüllt, wird im Einzelfall beauftragt.

6 Verfahren und Abläufe bei verstärkten Massnahmen

6.1 Modell für die Zuweisung von Lernenden zu einer verstärkten Massnahme

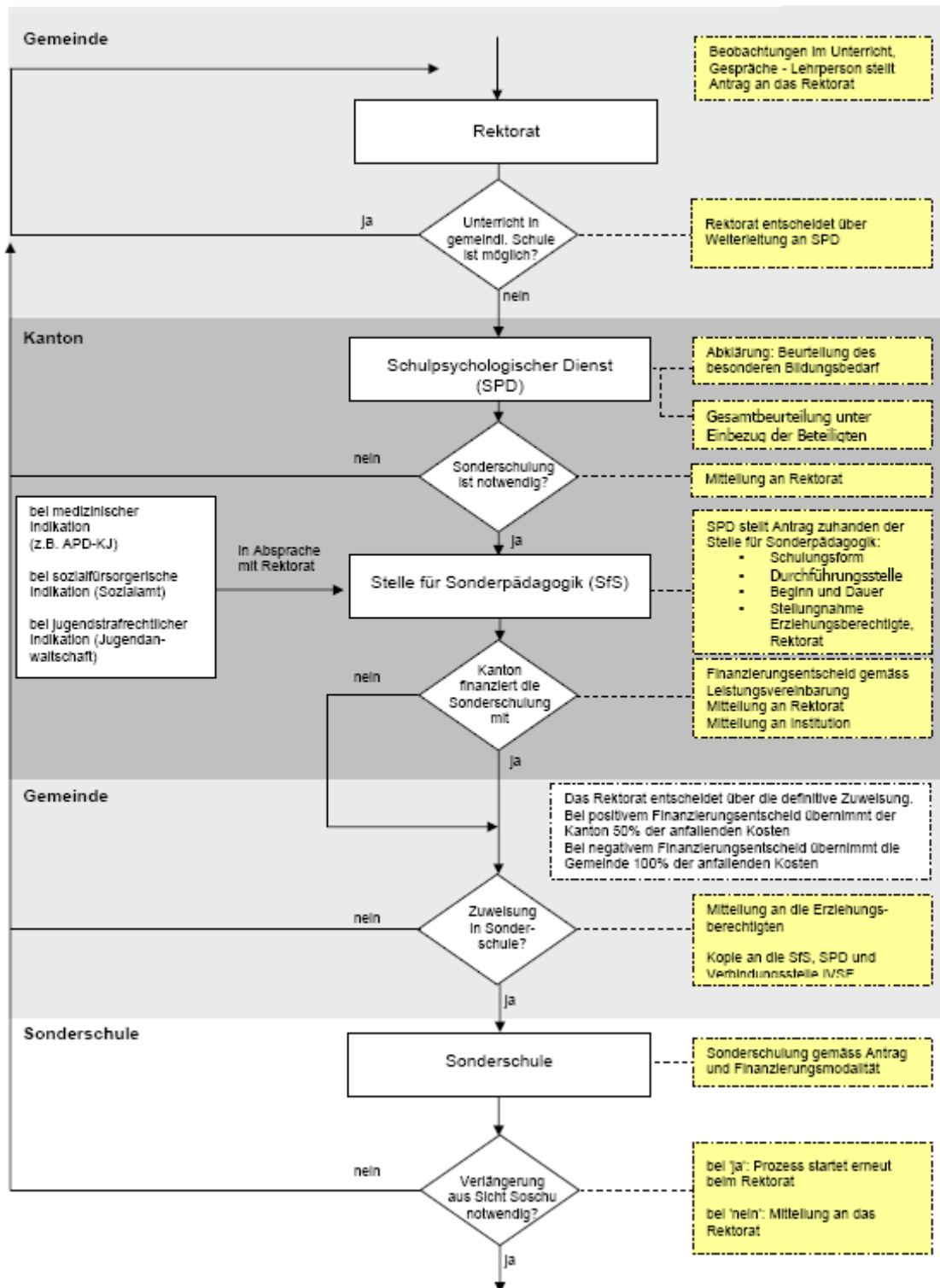


Abbildung 4: Ablaufschema für die Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme

6.2 Abklärungs- und Zuweisungsprozesse für verstärkte Massnahmen

6.2.1 Bisher getroffene Massnahmen

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass in einem individuellen Fall die Ressourcen für sonderpädagogische Massnahmen für eine angemessene Förderung des Kindes nicht ausreichen. Insbesondere ist darzustellen, mit welchen konkreten Massnahmen im Bereich des sonderpädagogischen Grundangebots der Gemeinden und des Einbezugs von externen Diensten (wie beispielsweise dem SPD) versucht wurde, die Situation zu verbessern. Dabei müssen Lernende, bei welchen sich eine separative Schulung als klar angemessener erweist, nicht zuerst eine integrative Phase durchlaufen.

6.2.2 Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs

Folgende Fachstellen sind für die Abklärungen und die Antragstellung vorgesehen:

- Heilpädagogischer Dienst Zug für den Frühbereich (Logopädin bzw. Logopäde für die Ermittlungen des Bedarfs im Bereich Sprache)
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug für den Kindergarten- und Schulbereich
- Fachgutachterin Logopädie im Auftrag des SPD oder der SfS, wenn es um verstärkte Massnahmen wegen schwerer Sprachbehinderung geht

Fremdgutachten, beispielsweise des APD KJ, werden vom SPD als Grundlage für den Antrag verwendet. Es liegt in der Kompetenz der antragsberechtigten Stelle, einzuschätzen, ob weitere eigene Abklärungen für die diagnostische Entscheidungsfindung als notwendig erachtet werden.

Bis mindestens zum 31.12.2010 sind im Rahmen der diagnostischen Einschätzung die IV-Kriterien für eine Sonderschulberechtigung zwingend nachzuweisen.

6.2.3 Gesamtbeurteilung

Gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten, namentlich den Eltern, einer Vertretung der Schule vor Ort sowie allenfalls einer Vertretung der vorgesehenen Sonderschule werden die Varianten der Förderung besprochen. Diese so genannte Gesamtbeurteilung wird durch den Schulpsychologen bzw. die Schulpsychologin moderiert. Im Frühbereich gilt ein angepasstes Verfahren.

In jedem Fall muss die Möglichkeit der integrativen Sonderschulung erörtert werden.

6.2.4 Antrag

Die antragsberechtigte Stelle formuliert den Antrag zuhanden der SfS.

Der Antrag soll wenn immer möglich den Konsens der Beteiligten darstellen und ein konkretes, nachvollziehbares Massnahmenpaket umfassen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, sind die unterschiedlichen Argumente im Antrag kenntlich zu machen.

6.2.5 Finanzierungsentscheid

Die SfS prüft den Antrag formal und bezüglich der fachlichen Plausibilität. Falls diese Kriterien erfüllt sind, wird die Mitfinanzierung der Massnahme durch den Kanton für eine definierte Zeit bewilligt.

Der Finanzierungsentscheid wird zusammen mit dem Antrag an den Rektor bzw. die Rektorin der gemeindlichen Schule weitergereicht.

6.2.6 Zuweisungsentscheid

Der Rektor bzw. die Rektorin der gemeindlichen Schule entscheidet in Kenntnis des Finanzierungsentscheids über die Zuweisung.

Wenn die SfS eine Mitfinanzierung ablehnt, die Rektorin bzw. der Rektor aber trotzdem eine Zuweisung zu einer verstärkten Massnahme entscheidet, trägt die Gemeinde die vollen Kosten.

6.2.7 Beschwerde

Gegen den Finanzierungsentscheid und/oder den Zuweisungsentscheid können die Erziehungsberechtigten Beschwerde führen.

6.2.8 Verlängerungsanträge

Das Sonderpädagogische Zentrum muss rechtzeitig vor Ablauf der Verfügung einen Verlängerungsantrag stellen, wenn aus Sicht der Eltern oder der Institution eine Weiterführung der verstärkten Massnahme nötig ist. Falls nötig sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen, beispielsweise wenn es darum geht, die Bedarfsstufe neu einzuschätzen oder die Schulungsform zu ändern. Die Verfahren für eine Verlängerung resp. die Rollen der Beteiligten sind grundsätzlich gleich wie beim erstmaligen Entscheid.

6.3 Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich

Die Verfahren bei einer verstärkten Massnahme im Frühbereich sind im Kapitel "Heilpädagogische Früherziehung" beschrieben (siehe dazu 5.3.1).

6.4 Schnittstelle zur beruflichen Eingliederung

Für Massnahmen der erstmaligen beruflichen Eingliederung ist weiterhin die IV zuständig.

6.4.1 Jugendliche, die bereits eine Sonderschulung haben (integrativ oder separativ)

Die kantonalen Entscheide für die Mitfinanzierung einer Sonderschulung werden zeitlich so erteilt, dass sicher zwei Jahre vor Abschluss der Schulpflicht eine letzte Verlängerung nötig wird.

Bei diesem letzten Antrag zur Verlängerung einer Sonderschulmassnahme wird die IV-Stelle einbezogen. Sie hat zu klären, ob die / der Jugendliche Anspruch auf IV-Leistungen für eine erstmalige berufliche Eingliederung hat.

6.4.2 Jugendliche, die bisher keine Sonderschulung haben

Die Schulleitungen und Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen sowie die Berufsberatung, welche im 8. Schuljahr einsetzt, müssen Jugendliche mit Risikofaktoren erfassen und die nötigen Massnahmen einleiten. In Einzelfällen ist zu prüfen, ob die IV-Stelle einbezogen werden müsste, um den Anspruch auf IV-Leistungen für eine erstmalige berufliche Eingliederung zu klären.

6.5 Abgrenzungen zu Platzierungen aus sozialfürsorgerischen Gründen

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben Anspruch auf eine ihnen angemessene Förderung. Wenn die Abklärungen und die Gesamtbeurteilung ergeben, dass eine Sonderschulung die geeignete Massnahme darstellt, ist der Bereich Bildung grundsätzlich für die Realisierung dieser Massnahme zuständig. Dazu gehören die Arbeiten im Vorfeld einer Platzierung (Abklärungen, Form der Massnahme, Durchführungsstelle, Zuweisung), die

Schulung, bei nötiger Betreuung im Sinne einer Massnahme, welche die Bildung ermöglicht, und die Finanzierung der Massnahmen⁷.

Wenn eine Massnahme überwiegend oder ausschliesslich aus sozialfürsorgerischen, gesundheitlichen oder jugendstrafrechtlichen Gründen erfolgt, sind die Verantwortlichkeiten entsprechend bei diesen Dienststellen.

Für den schulischen Teil wird in den genannten Fällen der SFS Antrag um Übernahme des Schulgeldes gestellt.

7 Finanzierung

7.1 Einleitung

Mit der Einführung der NFA wird die Finanzierung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen grundlegend verändert:

- Die Subventionsbeiträge der Invalidenversicherung entfallen.
- Kanton und Gemeinden müssen vollumfänglich für die Finanzierung der verstärkten Massnahmen aufkommen (ausser Beitrag Erziehungsberechtigte).
- Mit den Anbietern von Leistungen im Bereich der Sonderschulung werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.
- Das Prinzip der Defizitdeckung wird durch das Prinzip der Pauschalierung abgelöst.
- Während der Übergangsphase (bis 31.12.2010) müssen die bisherigen Leistungen, die durch die IV mitfinanziert wurden, vom Kanton bezüglich Umfang und Qualität gesichert werden.

7.2 Finanzierungsmodus nach dem Modell der Pauschalierung

7.2.1 Modell 2008-2010

Mit den Institutionen werden Pauschalen für die von ihnen angebotenen Leistungen festgelegt. Zwei Rechnungs- und zwei Budgetjahre sowie die Belegungszahlen der entsprechenden Jahre dienen als Grundlage für die Berechnung. Dabei werden Jahrespauschalen errechnet. Bei unterjähriger Belegung erfolgt eine anteilmässige Zahlung (pro Monat).

Die Pauschalen werden in den Leistungsvereinbarungen festgehalten

7.2.2 Mittelfristiges Modell

Wenn von der EDK das neue System zur Ermittlung des individuellen Bedarfs vorliegt, das unterschiedliche Bedarfsstufen vorsieht, muss das Modell der Pauschalen angepasst werden. Grundsätzlich sollen dann die Kosten für einen Schüler oder eine Schülerin einer bestimmten Bedarfsstufe gleich hoch sein, egal in welcher Institution die Platzierung erfolgt.

Um dies zu realisieren, sind Sockelbeiträge pro Institution nötig, welche die unterschiedlichen institutionsbezogenen Kosten ausgleichen (z.B. Gebäude).

⁷ Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich bezeichnet teilstationäre und stationäre Angebote sowie Transport als 'Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen'

7.2.3 Finanzierungsmodus bei der Heilpädagogischen Früherziehung

Die Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung trägt der Kanton allein. Die Leistungen der Früherziehung werden nicht in Jahrespauschalen, sondern in einer Pauschale je produktive Einheit, jene der Logopädie im Frühbereich in einer Pauschale je Therapieeinheit festgelegt.

7.2.4 Transportkosten

Die Transportkosten werden gemäss den Vorgaben von IVSE nicht in die Jahrespauschale eingerechnet. Aus diesem Grund werden mit den Institutionen zusätzlich Transportpauschalen vereinbart.

7.2.5 Finanzieller Beitrag der Erziehungsberechtigten

Die Eltern bezahlen einen vom Kanton festgelegten so genannten Elternbeitrag. Die Elternbeiträge sind Teil der gesamten Finanzierung, die in der Leistungsvereinbarung ausgeführt wird. Die Elternbeiträge werden durch die Institutionen eingezogen.

Der Elternbeitrag entfällt bei integrativer Sonderschulung. Bei Teilintegration wird er anteilmässig erhoben.

7.2.6 Kostenrechnung

Die Anbietenden im Bereich der Sonderschulung haben eine Kostenrechnung zu führen. Dabei gelten für Institutionen, die der IVSE unterstellt sind, die diesbezüglichen Vorgaben der IVSE. Die Vorgaben bezüglich Rechnungsprüfung sind in den Leistungsvereinbarungen festgehalten.

8 Strukturen bei der Direktion für Bildung und Kultur

Folgende Abteilungen bei der Direktion für Bildung und Kultur sind für den Bereich Sonderpädagogik tätig:

8.1 Stelle für Sonderpädagogik

Die Kantonale Stelle für Sonderpädagogik SfS ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- Ansprechstelle Sonderpädagogik
- Zuweisungsentscheid (vor- und nachobligatorischer Bereich)
- Mitfinanzierungsentscheid (obligatorischer Bereich)
- Verlängerung von Sonderschulungsmassnahmen
- Leistungsvereinbarungen (erarbeiten, anpassen)
- Finanzierungsabläufe
- Controlling / Aufsicht / Mitwirkung in der externen Evaluation
- Zulassung Fachpersonal
- Interkantonale Zusammenarbeit
- Verbindungsstelle IVSE

8.2 Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst SPD wird die verantwortliche kantonale Fachstelle für das Abklärungsverfahren und die Gesamtbeurteilung für verstärkte Massnahmen bei schulischer Indikation bei allen Behinderungsarten im Bereich der obligatorischen Schulzeit (obligatorisches Kindergartenjahr bis und mit 9. Schuljahr).

Bei folgenden Fragestellungen ist der SPD zwingend einzubeziehen:

- überdauernde heilpädagogische Förderung, bzw. bei generellen Lernzielanpassungen in mehreren Bereichen
- Einweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung inkl. Gemeinde-externe Timeout-Lösungen
- Sonderschulung

9 Steuerung, Qualitätssicherung, Reporting

9.1 Leistungsvereinbarungen

Der Kanton Zug schliesst mit Anbietenden von Leistungen im Bereich der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen ab. Darin wird festgelegt, welche Angebote in welchem Umfang, zu welcher Qualität und zu welcher Abgeltung eine Institution anbietet. Leistungsvereinbarungen werden mit Institutionen, nicht aber mit Einzelpersonen abgeschlossen.

Der Anzahl der Plätze, welche der Kanton von der jeweiligen Institution beziehen will, sowie die Höhe der Pauschalen werden jährlich festgelegt.

9.2 Zulassung als Anbietende für Massnahmen der Sonderschulung

Der Bildungsrat entscheidet auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur über eine Zulassung, über Erweiterungen und Anpassungen der Zulassung sowie über die Aufhebung einer Zulassung als Sonderschule⁸. Er legt dabei fest, für welche Behinderungsarten und Stufen die Zulassung gilt. Grundlage für eine Zulassung bilden der Bedarf des Kantons Zug sowie die Qualitätskriterien der IVSE und die Qualitätsstandards der EDK für Anbietende.

Für die Dauer der dreijährigen Übergangsfrist gelten die bisherigen Zulassungen. Über allfällige Erweiterungen der Zulassungen während dieser Zeit entscheidet der Bildungsrat.

Nach Ablauf der Übergangsfrist kann der Bildungsrat Änderungen in der Zulassung der einzelnen Institutionen beschliessen.

9.3 Qualitätssicherung und Evaluation

Die Instrumente der Qualitätssicherung - interne und externe Evaluation - resp. des Controllings kommen auch für die Institutionen im Bereich der Sonderschulung zum Zuge. Entsprechend haben die Institutionen die interne Evaluation aufzubauen. Bei der externen Evaluation von Institutionen im Bereich der Sonderschulung wirken Mitarbeitende der Stelle für Sonderpädagogik SfS mit.

9.4 Aus-, Zusatz- und Weiterbildung Lehrpersonen und sonderpädagogisches Fachpersonal

Zur ständigen Berufsausübung in den sonderpädagogischen Zentren wird eine EDK- anerkannte Ausbildung in der jeweiligen Berufskategorie vorausgesetzt. Die DBK regelt das Vorgehen zur Erlangung der kantonalen Zulassung für das Personal. Die Verantwortung für den Ausbildungsstand des Personals ist Teil der internen Qualitätssicherung der Institutionen, die Kontrolle liegt bei der kantonalen Schulaufsicht. Bisherig ausgestellte Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

⁸ Schulgesetz, § 35

9.5 Reporting

Damit der Kanton seine Bildungs- und Förderverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Art und Grad eines allfälligen besonderen Förderbedarfs – wahrnehmen kann, ist er auf ein sich laufend aktualisierendes Reporting angewiesen.

Das Reporting für verstärkte sonderpädagogische Angebote erfolgt insbesondere dadurch, dass die Sonderpädagogischen Zentren dem Kanton gegenüber jährlich über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Rechenschaft ablegen. Dies erfolgt im beidseitigen Interesse, weil es die Grundlage für allfällige Anpassungen an der Leistungsvereinbarung darstellt.

Mit einem geeigneten Reporting werden die Grundlagen für die Bedarfsplanung erhoben. Die Bedarfsplanung wird, insbesondere bei selten vorkommenden Behinderungsarten, regional abgestimmt.

10 Abkürzungsverzeichnis

AgS	Amt für Gemeindliche Schulen
APD KJ.....	Ambulanter Psychiatrischer Dienst für Kinder und Jugendliche
B&U.....	Beratung und Unterstützung
BKZ	Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DAZ	Deutsch als Zweitsprache
DBK.....	Direktion für Bildung und Kultur
EDK.....	Erziehungsdirektorenkonferenz
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HPD.....	Heilpädagogischer Dienst des Kantons Zug
ICD-10.....	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation WHO
IF	Integrative Förderung (gängige Massnahmen, "niederschwellig", von einzelnen Kantonen verwendet)
IQ	Intelligenzquotient
IS.....	Integrative Sonderschulung (verstärkt, von einzelnen Kantonen verwendet)
ISF.....	Integrierte Schulungsformen
IV.....	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KOSO.....	Konzept Sonderpädagogik des Kantons Zug
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PHZ.....	Pädagogische Hochschule Zentralschweiz
PTM.....	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
Q-Vorlage.....	Gesetzesänderung Qualitätsentwicklung an den gemeindlichen Schulen
RAZ.....	Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz
SchuZ.....	Motion Schulunterstützungszentrum
SfS	Stelle für Sonderpädagogik
SHP	Schulische Heilpädagogik (auch als Berufsbezeichnung: Schulische Heilpädagogin respektive Schulischer Heilpädagoge)
SODK.....	Sozialdirektorenkonferenz
SPD.....	Schulpsychologischer Dienst des Kantons Zug
SSA.....	Schulsozialarbeit
STAR.....	Projekt Staatsaufgabenreform
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
ZFA	Zuger Finanz- und Aufgabenreform